



Drucksache: 078/2017

Bezug: 010/2017

Datum: 26.06.2016

Beratungsfolge:

Verwaltungsausschuss	Kenntnisnahme	12.07.2017	nicht öffentlich
Kreistag	Kenntnisnahme	17.07.2017	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Überörtliche Prüfung der Bauausgaben 2012 - 2015 durch die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg

Sachverhalt/Problem	Abschluss der überörtlichen Prüfung der Bauausgaben beim Landkreis Heidenheim und beim Kreisabfallwirtschaftsbetrieb für die Jahre 2012 bis 2015
Ziel	Kenntnisnahme
Finanzielle Auswirkungen	
<input type="checkbox"/> ja Betrag in EUR:	
<input checked="" type="checkbox"/> nein	
Im Haushaltsplan vorgesehen	
<input type="checkbox"/> ja THH/Produktgruppe:	
<input type="checkbox"/> nein Finanzierung:	
Zeitraumen für Realisierung	

Horcajada/Greiner	Fuchs		
Sachbearbeitung/ Fachbereichsleitung	Dezernats- bzw. Eigenbetriebsleitung	Dezernatsleitung 1 (bei finanziellen Auswirkungen, ausgenommen Eigenbetriebe)	Landrat

**Beschlussvorschlag:
Kenntnisnahme****Sachverhalt:**

Die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA) hat in der Zeit vom 29.03.2016 bis 12.05.2016 die Prüfung der Bauausgaben des Landkreises Heidenheim in den Haushaltsjahren 2012 bis 2015 bei der Verwaltung und anschließend bei der GPA durchgeführt. Die Prüfung hat sich auf einzelne Schwerpunkte und auf Stichproben beschränkt. In die sachliche Prüfung sind auch Verwaltungsvorgänge bis in die Gegenwart einbezogen worden. Diese Prüfung ist ein Teil der überörtlichen Prüfung gemäß § 114 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO).

Über die wesentlichen Inhalte wurden der Verwaltungsausschuss am 20.03.2017 und der Kreistag am 27.03.2017 (DS 010/2017) gemäß § 48 Landkreisordnung (LKrO) i. V. m. § 114 Abs. 4 Satz 2 GemO unterrichtet.

Da von der Verwaltung zu den Prüfungsfeststellungen hinreichend Stellung genommen worden ist, hat das Regierungspräsidium Stuttgart mit Schreiben vom 13.06.2017 den ordnungsgemäßen Abschluss des Prüfungsverfahrens erklärt und die uneingeschränkte Bestätigung nach § 48 LKrO i. V. m. § 114 Abs. 5 Satz 2 GemO erteilt.

Der Kreistag ist gemäß § 41 Abs. 5 LKrO über den Prüfungsabschluss zu unterrichten.